jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/14 84/17/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1989

Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Salzburg
95/03 Vermessungsrecht

Norm

AnliegerleistungsG Slbg §1 Abs4;
AnliegerleistungsG Slbg §6 Abs1;
VermG 1968 §7a Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 400;

Rechtssatz

Sowohl § 6 Abs 1 als auch § 1 Abs 4 erster Satz Slbg AnliegerleistungsG stellen auf den Begriff des Grundstückes ab, an dessen Frontlänge die Beitragsbemessung anknüpft. Ein "Grundstück" wiederum ist gemäß § 7a Abs 1 VermG jener Teil der Katastralgemeinde, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet wird (Hinweis E 19.9.1986, 86/17/0105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984170049.X01

Im RIS seit

14.07.1989

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at